

Bundesstadt Bonn  
Die Oberbürgermeisterin

Amt

TOP  
RE Bg Hübner

<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
<b>Drucksaachnummer</b> 9900958ST	
<b>Externes Dokument</b>	

<b>Betreff</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Anregungen und Beschwerden (Bürgerantrag) gem. § 24 GO der Paxchristi Gruppe Bonn, c/o Armin Lauven, In der Maar 40, 53175 Bonn vom 11.01.1999 betr. Aufnahme von Deserteuren und ausländischen Kriegsdienstverweigerern	

<b>Gremium</b> Ausschuß für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung	<b>Sitzung</b> 01.09.1999
---	------------------------------

## Inhalt der Stellungnahme

Zu 1.:

Die Bundesstadt Bonn erklärt sich bereit, in einzelnen Fällen, in denen sich eine bundesdeutsche Auslandsvertretung an die Stadt Bonn wendet und wegen eines humanitären Grundes sowie bestehender Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland bzw. zur Stadt Bonn um Zustimmung zur Einreise (Visumerteilung) in die Bundesrepublik Deutschland bittet, eine befristete Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Zu 2.:

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geleistet, sofern nicht von Dritten die Kosten für den Aufenthalt - ggf. auch vorübergehend - übernommen werden.

Zu 3.:

Die Verwaltung wird das Auswärtige Amt bitten, die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland über diesen Beschluss zu informieren.

### Begründung:

Das Ausländergesetz legt in § 1 Abs. 1 den Grundsatz fest, dass die Einreise und der Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und spezialgesetzlicher Regelungen (z.B. Asylverfahrensgesetz, Aufenthaltsgesetz EWG) zulässig sind. Danach entscheiden die Behörden des Bundes über die Einreise in das Bundesgebiet. Diese gesetzlichen Bestimmungen über das Sichtvermerkverfahren (Visum) und die in bestimmten Fällen erforderliche Einholung der Zustimmung der Ausländerbehörde haben abschließenden Charakter. Daher

....., die von den im Ausland anwesenden, bei der jeweiligen Deutschen Auslandsvertretung ein Visum aus dringenden humanitären Gründen zu beantragen.

Für diese Entscheidung ist **alleine die jeweilige Auslandsvertretung** zuständig. Sie hat in jedem Einzelfall festzustellen, ob dringende humanitäre oder politische Gründe und die sonstigen Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Abs. 1 Ausländergesetz vorliegen. Entscheidungen wegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe lässt diese Rechtslage nicht zu. Es sind vielmehr nur Einzelschicksale entscheidungsrelevant. Bei den Entscheidungen der Auslandsvertretung wird auch berücksichtigt, ob andere sichere Drittstaaten als Aufnahmeland für die Antragsteller in Betracht kommen. Liegen in einem konkreten Fall die Voraussetzungen für die Einreise in das Bundesgebiet einschließlich einer persönlichen Beziehung vor, muss sich die Auslandsvertretung an die örtliche Ausländerbehörde mit der Bitte wenden, einer Visumerteilung zuzustimmen. Eine solche Zustimmung bedeutet im Ergebnis, dass die Ausländerbehörde auch eine Aufenthaltsbefugnis erteilt.

Erkenntnisse über die zu erwartende Zahl der Visaanträge ausländischer Deserteure und Kriegsdienstverweigerer liegen nicht vor. In der Vergangenheit wurden der Bundesstadt Bonn keine derartigen Anträge zur Zustimmung vorgelegt. Auch in Münster und Osnabrück wurden entsprechende Anträge bisher nicht gestellt.

Die Verwaltung geht daher davon aus, dass es auch in Bonn nur einige wenige Anträge in Ausnahmefällen geben wird. Auch dem Auswärtigen Amt sind nur Einzelfälle aus Krisengebieten bekannt. Sollten andere Entwicklungen eintreten, wird die Verwaltung den Ratsgremien unaufgefordert berichten.

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln ist daher nach Einschätzung der Verwaltung entbehrlich. Falls ausländische Kriegsdienstverweigerer oder Deserteure unter den o.g. Voraussetzungen nach Bonn einreisen, können alle Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes gezahlt werden, soweit der Lebensunterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist.